

Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Bundesministerium der Justiz
Mohrenstr. 37
10117 Berlin

E-Mail: Poststelle@bmj.bund.de



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Abt. Digitalisierung/IT-Projekte

Unser Zeichen: Li/Jc
Tel.: +49 30 240087-81
Fax: +49 30 240087-99
E-Mail: digitalisierung@bstbk.de

12. Juli 2024

Stellungnahme zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit; Verbändeabstimmung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem oben bezeichneten Gesetzesentwurf wahr.

Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) vertritt als gesetzliche Spitzenorganisation die Gesamtheit der bundesweit fast 106.000 Steuerberater, Steuerbevollmächtigten und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften. Neben der Vertretung des Berufsstandes auf nationaler und internationaler Ebene wirkt die BStBK an der Beratung der Steuergesetze sowie an der Gestaltung des Berufsrechts mit. Sie fördert außerdem die berufliche Fortbildung der Steuerberater und die Ausbildung des Nachwuchses.

Mit dem elektronischen Steuerberaterpostfach und der errichteten Steuerberaterplattform betreibt die BStBK erfolgreich und im großen Maßstab ein Identitätsmanagement-System auf Basis der SAFE-Architektur. In Verbindung mit der Authentifizierung über den elektronischen Personalausweis (eID) wird ein sehr hohes Vertrauensniveau erreicht.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit ist grundsätzlich ein Schritt in die richtige Richtung. Die Einführung digitaler Kommunikationsplattformen und die Möglichkeit zur digitalen Klageeinreichung sind wichtige Schritte zur Modernisierung und Etablierung der elektronischen Justiz. Dennoch ist eine differenzierte Betrachtung der jeweiligen Verfahren erforderlich, um insbesondere eine Integration in die bestehende elektronische Justizinfrastruktur zu gewährleisten. Dabei sollten vorhandene, funktionierende Strukturen einbezogen und Parallelentwicklungen vermieden werden.

Die BStBK begrüßt, dass zunächst nur Fälle, die auf Zahlung bis zu einem Betrag von 5.000,00 € gerichtet sind, im Rahmen der Erprobung des Online-Verfahrens gerichtlich geklärt

werden können, um so die erforderlichen Erfahrungen sammeln und ggf. erforderliche Anpassungen am Verfahren vornehmen zu können

Die BStBK erachtet jedoch verschiedene Regelungen für noch nicht ausgereift, worauf wir im Folgenden näher eingehen:

Im Einzelnen:

Zu § 1122 ZPO-E:

§ 1122 ZPO-E regelt den Umfang der Erprobung. Die Möglichkeit, das Online-Verfahren zunächst in Pilotprojekten zu erproben, ist nach Ansicht der BStBK sinnvoll. Diese Vorgehensweise erlaubt eine schrittweise Einführung und Identifikation weiterer Anforderungen vor einer flächendeckenden Implementierung. Die Zuständigkeiten flexibel über Rechtsverordnungen zu regeln und ggf. auch Kompetenzen bei der Erprobung zu bündeln, erscheint aus Sicht der BStBK geeignet, um die Geschwindigkeit in der Umsetzung der Verfahren zu erhöhen.

Jedoch müssen dabei aus Sicht der BStBK Verfahrenszuständigkeiten immer klar ersichtlich und auch für den Rechtsuchenden zugänglich sein. Ein zu komplexes Geflecht an Verfahren und Zuständigkeiten könnte im Gegenteil die Prozesse verlangsamen und erschweren.

§ 1122 ZPO-E sieht die Erprobung des Online-Verfahrens zudem zunächst als optional vor, was den Nutzern eine Alternative zu den bestehenden (analogen) Verfahren bietet. Diese Flexibilität ist ebenfalls zu begrüßen, da sie die unterschiedlichen technischen Fähigkeiten und Zugänge der Rechtsuchenden berücksichtigt.

Zu § 1124 Abs. 1 ZPO-E:

§ 1124 ZPO-E regelt die zulässigen Übermittlungswege. Dass Online-Verfahren über unterschiedliche Übermittlungswege eröffnet werden können, begrüßt die BStBK, da dies für Flexibilität sorgt und einer größeren Zahl von Verfahrensbeteiligten deren Nutzung ermöglicht. Aus Sicht der BStBK stellt sich jedoch die Frage, weshalb in § 1124 ZPO-E Abs. 1 die für die Übermittlung der Klage zugelassenen sicheren Übermittlungswege nach § 130a Abs. 4 Satz 1 auf Rechtsanwälte beschränkt werden. An dieser Stelle sollten sämtliche in § 130a Abs. 4 Satz 1 ZPO benannten Versandwege als zulässig erachtet werden.

Insbesondere muss dies für die in § 130a Abs. 4 Nr. 2 ZPO dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach ausdrücklich gleichgestellten anderen auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfächern gelten. Das von § 130a Abs. 4 Nr. 2 ZPO umfasste besondere Steuerberaterpostfach (beSt) hat sich als Kommunikationsweg mit der Justiz etabliert. Es gibt zahlreiche Fallkonstellationen, in denen auch der Versandweg über das beSt möglich sein muss. Eine Benachteiligung anderer, dem besonderen Anwaltspostfach gleichgestellter Postfächer ist sachlich nicht gerechtfertigt und führt zu einer Ungleichbehandlung.

Dies gilt vor allem in Hinblick auf die immer zahlreicher werdenden Berufsausübungsgesellschaften mit Angehörigen anderer Berufe nach § 50 StBerG, die sich zumeist als Verbindung von Steuerberatern und Rechtsanwälten darstellen. Es sollte der Versandweg über das beSt und sämtliche anderen in § 130a Absatz 4 Satz ZPO benannten Versandwege als zulässig erachtet werden.

Die BStBK spricht sich aus diesen Gründen dafür aus, den potenziellen Parteien unterschiedliche Übermittlungswege zur alternativen oder integrierten Nutzung im Online-Verfahren anzubieten. Die Integration des beSt und anderer, auf gesetzlicher Grundlage errichteter elektronischer Postfächer in ein Eingabesystem über eine Schnittstelle ist daher wünschenswert. Auch könnte die im Rahmen des beSt geschaffene digitale Steuerberateridentität für die Gewährung des Zugangs zu der Kommunikationsplattform nach § 1129 ZPO-E genutzt werden. Die SAFE-ID der Steuerberater kann schon jetzt – wie auch die der Rechtsanwälte – bei der Anmeldung an dem Akteneinsichtsportal der Justiz erfolgreich genutzt werden. Auf diese Weise würde die Akzeptanz des Online-Verfahrens erhöht.

Zu § 1124 Abs. 2, Abs. 5, Abs. 5 ZPO-E:

Die in § 1124 ZPO-E Abs. 2 definierte Zuständigkeit des BMJ erscheint nach Auffassung der BStBK dienlich und logisch. Erforderlich ist jedoch eine Klarstellung hinsichtlich der Beteiligung bisher einberufener, bereits etablierter Gremien und Arbeitsgruppen.

In § 1124 ZPO-E Abs.4 wird eine Löschfrist von 30 Tagen für die Speicherung von Zwischenständen von Klagedokumenten definiert. Die BStBK regt an, diese Frist zu erhöhen verlängern, um den praxisnahen Gedanken aufrechtzuerhalten.

Der mit § 1124 ZPO-E Abs.5 ermöglichte Wegfall von bildhaften Dokumentenarten, also PDF und TIFF, ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings sollte im Sinne einer Zukunftsfähigkeit der Regelung klargestellt werden, dass zumindest mittelfristig eine beidseitige Verarbeitung und Visualisierung der strukturierten Datensätze in einer einheitlichen Form angestrebt wird. Nur so können eine hinreichende Kontrolle der gestellten Anträge vor der Übermittlung, eine verwertbare Zustellung an die Gegenseite und eine sinnvolle (elektronische) Handaktenführung, auch im Hinblick auf Einsichtnahme des Mandanten, ermöglicht werden. Für einen weder von einem Steuerberater noch anwaltlich vertretenen Verfahrensbeteiligten könnte diese Verarbeitung und Visualisierung über die bundeseinheitliche Kommunikationsplattform erfolgen.

Zu § 1127 ZPO-E:

Die Öffnung der Beweisaufnahme für Fernkommunikationsmittel ist aus Sicht der BStBK zu begrüßen. Es sollte jedoch – ggf. ebenfalls in einem Evaluierungsprozess – die Gefahr von KI-generierten Fälschungen (sog. Deepfakes) untersucht werden. Dass in dieser Technologie eine Gefahr liegen könnte, hat auch der Gesetzgeber erkannt, siehe auch den Entwurf eines

Gesetzes zum strafrechtlichen Schutz von Persönlichkeitsrechten vor Deepfakes vom 5. Juli 2024

Zu § 1129 ZPO-E und § 1130 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 ZPO-E:

Die Entwicklung einer bundeseinheitlichen Kommunikationsplattform durch das BMJ, wie in § 1129 ZPO-E vorgeschlagen, wird als Schritt in die richtige Richtung angesehen. Diese bundeseinheitliche Kommunikationsplattform sollte jedoch nicht nur die digitale Kommunikation ermöglichen, sondern auch sicherstellen, dass alle Datenschutz- und Sicherheitsanforderungen erfüllt werden. Zudem ist die Integration bestehender Postfach- und Identifizierungslösungen (z. B. über bestehende besondere Identitäten) nach Ansicht der BStBK essenziell, um eine nahtlose, medienbruchfreie und sichere Nutzung zu gewährleisten. Die BStBK regt daher an, diese Möglichkeiten der Identifizierung in § 1130 Abs. 2 ZPO-E mit aufzunehmen.

Kritisch sieht die BStBK den in § 1130 Abs. 2 ZPO-E eingeführten Zusatz zur Öffnung der Authentisierung nach der ersten Identitätsvorstellung. Geeignete Authentisierungsmittel sollten konkretisiert oder zumindest durch ein eIDAS-Vertrauensniveau umrahmt sein.

Insgesamt sieht die BStBK daher ein Erfordernis der Klarstellung, wie und mit welchen Authentisierungsmitteln der Zugang zu der bundeseinheitlichen Kommunikationsplattform gewährt werden soll. Dies betrifft insbesondere die in § 1130 Abs. 1 Satz 2 ZPO-E vorgesehene Möglichkeit, die spätere Authentisierung des Inhabers des Identitätsnachweises auch durch andere geeignete Authentisierungsmittel vorzunehmen. Es darf nicht allein der Erprobungsphase zufallen, andere geeignete Authentisierungsmittel zu evaluieren. Dies muss unter Einbeziehung sämtlicher Stakeholder geschehen. Die BStBK steht für entsprechende Gespräche gerne zur Verfügung.

Zu § 1130 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 ZPO-E

Im Interesse eines medienbruchfreien Online-Verfahrens ist die Einschränkung des Schriftformerfordernisses in § 1130 Abs. 1 ZPO-E zu begrüßen. Allerdings sollte an dieser Stelle klar gestellt werden, dass die in § 1130 Abs. 1 Nr. 1 ZPO-E dafür vorgesehenen Identifizierungsverfahren nicht nur das besondere elektronische Anwaltspostfach betreffen, sondern sämtliche in § 130a Abs. 4 Nr. 2 ZPO dem beA ausdrücklich gleichgestellten, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfächer.

Gleiches gilt für die Benachrichtigung über Kommunikationsvorgänge nach § 1130 Abs. 4 ZPO-E: Hier bedarf es der Klarstellung, dass für eine solche Nachricht die auf gesetzlicher



Grundlage errichteten elektronischen Postfächer genutzt werden müssen. Nur eine eindeutige Regelung ist geeignet, die Verlässlichkeit in den Kanzleiabläufen sicherzustellen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Sandra Lingnau
Abteilungsleiterin Digitalisierung/IT-Projekte

i. A. Florian Jäckel
Referent Digitalisierung/IT-Projekte